

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

| | | | | | | | |
|---|--|--|--------------------------|---|---|---|---|
| 1 | Empfohlener Vordruck zum EEWärmeG (für die Unterlagen der Bauherrschaft/des Eigentümers/der Eigentümerin und zur Vorlage bei der Vollzugsbehörde EEWärmeG; kann dem Erhebungsbogen „Statistik der Baufertigstellung“ ergänzend beigegefügt werden) | Aktenzeichen der zuständigen Behörde | | | | | |
| | | Eingangsstempel der zuständigen Behörde | | | | | |
| 2 | Bau- grundstück | Gemeinde, Ortsteil | | | | | |
| | | Straße, Hausnummer | | | | | |
| | | Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde der Baugenehmigung/der Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO sowie Datum | | | | | |
| 3 | Bauvorhaben (Art und Nutzung) | | | | | | |
| 4 | Gebäudeart | <input type="checkbox"/> Ein- oder Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> Büro- und Verwaltungsgebäude, Anstaltsgebäude ¹ sowie sonstiges Nichtwohngebäude ² | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliches Betriebsgebäude ³ und Nicht-Landwirtschaftliches Betriebsgebäude ⁴ | | | | | |
| | | | | | | | |
| 5 | Bau- herrschaft bzw. Ei- gentümer/in | Name, Vorname | | Telefon | | | |
| | | Straße, Hausnummer | | Fax | | | |
| | | Postleitzahl, Ort | | E-Mail | | | |
| | | <input type="checkbox"/> Fertigstellungsanzeige (BAB 20) vom wurde der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt. | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> Das Gebäude und die Wärmeerzeugungsanlagen sind in Betrieb genommen am | | | | | |
| | | Unterschrift / Datum | | | | | |
| 6 | Angaben zur verwendeten Energie | Verwendete Energie im fertiggestellten Gebäude | | | | | |
| | | auf der Grundlage des Erhebungsbogens nach dem Hochbaustatistikgesetz einschließlich etwaiger Änderung nach Baufertigstellung | | | | | |
| | | | | HEIZUNG | | WARMWASSER- BEREITUNG | |
| | | | | PRIMÄR- ENERGIE ⁵ | SEKUNDÄR- ENERGIE ⁵ | PRIMÄR- ENERGIE ⁵ | SEKUNDÄR- ENERGIE ⁵ |
| | | | keine | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Öl | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Gas | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Strom | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Fernwärme/Fernkälte | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Geothermie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Umweltthermie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Solarthermie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Holz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | Biogas/Biomethan | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Sonstige Biomasse | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| | Sonstige Energie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |

¹ u. a. Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt, Ferien- und Erholungsheim, Heimeinrichtung einer Unterrichtseinheit, Unterrichtsanstalt, Altenheim, andere Pflegeheime
² u. a. Kita, Schul- Hochschulgebäude, Gebäude einer Forschungseinrichtung, Museum, Theater, Opernhaus, Bibliothek, Kongresshalle, medizinisches Behandlungsinstitut, Sportgebäude, Freizeithaus, Dorfgemeinschaftshaus
³ u. a. Nichtwohngebäude, das land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder das Gärtnerei- oder Fischereizwecken dient
⁴ u. a. Fabrik- und Werkstattgebäude, Handels- und Lagergebäude, Hotel, Gasthof, Pension, Gaststätteengebäude, Filmtheater, Spielbank
⁵ Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in primäre und sekundäre Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

| | | | | | |
|-----------|--|---|--|------------------|--------------------------|
| 7 | Angaben über die Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen | Benennung der tatsächlich zum Einsatz gekommenen Maßnahmen aus den Verpflichtung nach § 3 EEWärmeG in Verbindung mit §§ 5 bis 9 EEWärmeG: Hinweis: Die geplante Art der Erfüllung des EEWärmeG und die verwendete Energie wurden im Erhebungsbogen nach dem Hochbaustatistikgesetz im Zuge der Bauantragstellung/Mitteilung über baugenehmigungsfreie Vorhaben mitgeteilt. Soweit sich keine Änderungen zwischen geplanter und tatsächlich ausgeführter Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG ergeben haben, können die Daten übertragen werden. | | ausgeführt wurde | |
| | | <input type="checkbox"/> | Erneuerbare Energien (§ 5 EEWärmeG) | | |
| | | | Holz, z. B. Holzpellets, Holz hackschnitzel, Scheitholz | | <input type="checkbox"/> |
| | | Nachweise | <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Heizungsanlage eingebaut hat, aus der Art und Fabrikat sowie die Leistung und der Umwandlungswirkungsgrad der Heizungsanlage hervorgeht und die als Brennstoff vorgesehene feste Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420). Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Heizungsanlage eingebaut hat, über die Erfüllung der weiteren Anforderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420). Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage; mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Dokumentation des Deckungsanteils der Maßnahme „Holz“ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des fertiggestellten Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | | |
| | | | Bioöl | | <input type="checkbox"/> |
| | | Nachweise | <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Heizungsanlage eingebaut hat, aus der Art und Fabrikat sowie die Leistungskennwerte der Heizungsanlage und deren Eignung für die Nutzung des biogenen Öls hervorgehen. Bescheinigung des Brennstofflieferanten mit der Bestätigung, dass das für die Wärmeerzeugung gelieferte Öl den Anforderungen der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 an einen nachhaltigen Anbau, an eine nachhaltige Herstellung und an das geforderte Treibhausgasminderungspotenzial entspricht (Anlage II Abs. 2b und Abs. 4b EEWärmeG). Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage sind der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Abrechnungen für die folgenden zehn Kalenderjahre sind jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Dokumentation des Deckungsanteils der Maßnahme „Bioöl“ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des fertiggestellten Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | | |
| | | | Biogas, Biomethan | | <input type="checkbox"/> |
| | | Nachweise | <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die KWK-Anlage eingebaut hat, aus der Art und Fabrikat sowie die Leistungskennwerte der KWK-Anlage und deren Eignung für die Nutzung des biogenen Gases hervorgehen. Wenn es sich um ein auf Erdgasqualität aufbereitetes und in das Erdgasnetz eingespeistes Biomethan handelt: <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung mit der Zusicherung, dass bei dem gelieferten Gas die Qualitätsanforderungen für Biomethan (maximale Methanemission, maximaler Stromverbrauch) nach Nr. 1 Buchst. a bis c der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingehalten worden sind und dass die Prozesswärme für die Erzeugung und Aufbereitung des Gases ausschließlich aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt und Bescheinigung, dass die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist. Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage sind der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Für die folgenden zehn Kalenderjahre sind sie jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Dokumentation des Deckungsanteils durch die Maßnahme „Biogas/Biomethan“ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des fertiggestellten Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | | |
| | | | Sonstige Biomasse, z. B. Stroh pellets, Getreide | | <input type="checkbox"/> |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> Für die Sonstige Biomasse ist je nach Aggregatzustand des Brennstoffs (fest, flüssig, gasförmig) der Nachweis entsprechend der vorgenannten Maßnahmen vorzulegen. | | |
| | Geothermie, Umweltwärme (Luft/Wasser) | | <input type="checkbox"/> | | |
| Nachweise | <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen mit der Angabe zu den Jahresarbeitszahlen der eingesetzten Wärmepumpen sowie zu den übrigen anlagentechnischen Anforderungen (Wärmemengen-, Strom- und/oder Brennstoffmengenähler; Warmwasserbereitung durch die Wärmepumpe). Das Umweltzeichen „Euroblume“, „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label für Heat Pumps“ oder ein gleichwertiger Nachweis. Für den Fall einer direkten Nutzung von Geothermie gibt es keine explizite Regelung über den Nachweis. Die Einschaltung eines Sachkundigen ist zu empfehlen. Dokumentation des Deckungsanteils durch die Maßnahme „Geothermie/Umweltthermie“ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | | | | |

| | | |
|--------------------------|---|--------------------------|
| | <p>Solarthermie</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Nachweise</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Solarkollektoren besitzen das europäische Prüfzeichen „Solar Keymark“. Bei <u>Wohngebäuden</u>: Bescheinigung, dass 0,04 Quadratmeter (Ein- und Zweifamilienhäuser) bzw. 0,03 Quadratmeter (Mehrfamilienhäuser) an Solarkollektoren-Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche des Gebäudes installiert ist. Der Nachweis ist notwendig für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. Bei <u>Nicht-Wohngebäuden</u> oder wenn bei Wohngebäuden die Mindestwerte für die Kollektorgroße nicht erreicht werden: Berechnung, dass die Solarkollektoren mindestens 15 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs decken, der für das Gebäude anzusetzen ist. Der Nachweis ist notwendig für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | |
| | <p>Kälte aus erneuerbaren Energien</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Nachweise</p> | <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen, dass die Kälte technisch nutzbar gemacht wird durch: <ul style="list-style-type: none"> unmittelbare Kälteentnahme aus dem Erdboden oder aus Grund- oder Oberflächenwasser oder thermische Kälteerzeugung mit Wärme aus Erneuerbaren Energien. Bescheinigung, dass die Kälte zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung genutzt wird. Bescheinigung, dass der Endenergieverbrauch für die Erzeugung und Verteilung der Kälte und die Rückkühlung nach der besten verfügbaren Technik gesenkt worden ist. Dokumentation des Deckungsanteils durch die Maßnahme „Kälte“ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des fertiggestellten Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | |
| <input type="checkbox"/> | <p>Ersatzmaßnahmen (§ 7 EEWärmeG)</p> | |
| | <p>Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Nachweise</p> | <ul style="list-style-type: none"> Bei Betrieb der Anlage durch den Verpflichteten: Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Heizungsanlage eingebaut hat, dass die KWK-Anlage hocheffizient ist gemäß Anlage VI EEWärmeG. Bei Betrieb der Anlage bei einer anderen Person als den Verpflichteten: Bescheinigung des Anlagenbetreibers, dass die KWK-Anlage hocheffizient ist gemäß Anlage VI EEWärmeG. Falls die KWK-Anlage Wärme bereitstellt, die in Anlagen zur technischen Nutzbarmachung von Kälte verwendet wird: Bescheinigung eines Sachkundigen, dass die Kälte zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung genutzt wird und Bescheinigung eines Sachkundigen, dass der Endenergieverbrauch für die Erzeugung und Verteilung der Kälte und die Rückkühlung nach der besten verfügbaren Technik gesenkt worden ist. Dokumentation des Deckungsanteils durch die Maßnahme „KWK“ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des fertiggestellten Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | |
| | <p>Wärmerückgewinnung (bei Lüftungs- und Kälteanlagen)</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Nachweise</p> | <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen zum Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage von > 70 % Bescheinigung zur Leistungszahl der Anlage von mindestens 10 Dokumentation des Deckungsanteils durch die Maßnahme „Wärmerückgewinnung“ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des fertiggestellten Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG | |
| | <p>Sonstige Abwärme</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Nachweise</p> | <ul style="list-style-type: none"> Sofern Abwärme durch Wärmepumpen genutzt wird: <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen mit der Angabe zu den Jahresarbeitszahlen der eingesetzten Wärmepumpen sowie der übrigen anlagentechnischen Anforderungen (Wärmemengen-, Strom- und/oder Brennstoffmengen-zähler; Warmwasserbereitung durch die Wärmepumpe) und Das Umweltzeichen „Euroblume“, „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label für Heat Pumps“ oder ein gleichwertiger Nachweis. Sofern Abwärme durch Kälteanlagen genutzt wird: <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung eines Sachkundigen, dass die Kälte zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung genutzt wird und Bescheinigung eines Sachkundigen, dass der Endenergieverbrauch für die Erzeugung und Verteilung der Kälte und die Rückkühlung nach der besten verfügbaren Technik gesenkt worden ist. Sofern Abwärme durch andere Anlagen genutzt wird: Bescheinigung eines Sachkundigen, dass die Nutzung nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt. Dokumentation des Deckungsanteils durch die Maßnahme ‚Sonstige Abwärme‘ am gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des fertiggestellten Gebäudes für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG. | |
| | <p>Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Nachweis</p> | <ul style="list-style-type: none"> Energieausweis für das fertiggestellte Gebäude jeweils mit Angaben zur erforderlichen Übererfüllung der Höchstwerte des Jahresprimärenergiebedarfs und der Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle bzw. der Transmissionswärmetransferkoeffizienten | |
| | <p>Fernwärme oder Fernkälte</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Nachweise</p> | <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung des Wärme- oder Kältenetzbetreibers, dass die in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Abwärmenutzung, KWK-Anlagen oder einer Kombination aus den genannten Anlagen stammt. Bescheinigung in der die Einhaltung der technischen Anforderungen des EEWärmeG an die für die Wärme- und Kältelieferung aus dem Netz genutzten technischen Alternativen bestätigt wird. | |

| | | | |
|--|----------|---|--------------------------|
| | | Versorgung mehrerer Gebäude mit Erneuerbaren Energien (§ 6 EEWärmeG), z. B. Quartierslösung | <input type="checkbox"/> |
| | | Ausnahmen oder Befreiungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEWärmeG) | <input type="checkbox"/> |
| | Nachweis | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausnahme eine begründete Darlegung, <ul style="list-style-type: none"> - dass die Pflichterfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder - dass alle nach dem EEWärmeG zulässigen Alternativen zur Erfüllung der Verpflichtung (Nutzung erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen) bei dem neu zu errichtenden Gebäude technisch unmöglich sind. <p>Für eine Befreiung muss ein genehmigter Antrag vorliegen, dass die Pflichterfüllung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.</p> | |
| | | Sonstiges: | <input type="checkbox"/> |
| | | | |

Hinweise:

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich bei der zuständigen Behörde Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie mit den Nummern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG). Die Nachweise sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahrs der Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen. Für den Fall einer Stichprobenkontrolle nach § 11 EEWärmeG hat der Verpflichtete den Deckungsanteil für die gewählte Maßnahme zu dokumentieren.

Da sich das EEWärmeG im Fall von nicht öffentlichen Gebäuden ausschließlich auf Neubauten bezieht, empfiehlt es sich, die Nachweise möglichst in direkter Kopplung mit dem für neu errichtete Gebäude sowieso erforderlichen Energieausweis gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erstellen und vorzulegen. Da das EEWärmeG als Sachkundige die Nachweisberechtigten gemäß der EnEV bestimmt, bietet es sich an, den im Rahmen der Bauplanung mit der Erstellung des Energieausweises befassten „Nachweisberechtigten“ als „Sachkundigen“ auch mit der Erstellung des Nachweises gemäß dem EEWärmeG zu beauftragen.